

mehr zur Bemäntelung seines Programms. Die Auswahl der Art und der Höhe der Strafe hat nach Liszt nicht durch gesetzlich festgelegte und der Schwere der Tat, z. B. des Diebstahles oder des Mordes, entsprechende Sanktionen, überhaupt nicht nach der Schwere der begangenen Tat zu erfolgen, sondern soll der „Eigenart“ der verbrecherischen Persönlichkeit angepaßt werden. Für den unverbesserlichen Zustandsverbrecher forderte er wie Lombroso die Unschädlichmachung. Diese Unschädlichmachung soll durch physische Liquidierung, durch lebenslängliche Isolierung, die durch erschwerende Bedingungen (Hunger, schwere Arbeit, Einzelarrest) faktisch zur Liquidierung führen soll, durch „unbestimmte Verurteilung“ oder „Sicherungsverwahrung“, deren Dauer von der Entscheidung der Verwaltungsbehörden abhängen soll, sowie durch Deportation, soweit es sich um Kolonialmächte handelt, erfolgen. Gegen die besserungsfähigen Zustandsverbrecher (deren Zahl nach Liszt bedeutend geringer ist) soll — gegebenenfalls in Gestalt der „unbestimmten Verurteilung“ — durch eine andauernde und eindringliche Strafe die Ausrottung der verbrecherischen Anlage versucht werden. In seinen umfangreichen Gesetzgebungsvorschlägen zu den sogenannten Zustandsverbrechern räumt Liszt den „Besserungsfähigen“ jedoch überhaupt keinen Baum ein. Gegen Augenblicksverbrecher genüge die „Abschreckung“ durch Verhängung einer Geldstrafe, die „Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit“ und die bedingte Verurteilung.

Im Unterschied von Lombroso weist Liszt nicht auf äußere Merkmale hin, die die verschiedenen Verbrechertypen kennzeichnen sollen, sondern er überläßt es völlig dem Richter, „aus der Tat“ zu entnehmen, ob es sich um einen unverbesserlichen oder verbesserlichen Zustandsverbrecher oder um einen Augenblicksverbrecher handelt. Er betont aber, daß schon die erste Straftat zu diesen Maßnahmen, auch zur Todesstrafe und lebenslänglichen Isolierung, berechtige und daß diese nicht von der Schwere der Tat abhängen würden. Die Tat ist folglich nach Liszt nur noch ein Symptom des **sogenannten verbrecherischen Eigenart**, auch „antisozialen Gesinnung“ des Täters. Diese ist der eigentliche Grund und die-Tat nur der äußere Anlaß der Bestrafung.

Liszs Lehren wurden mit Phrasen über den Schutz der „Gesellschaft“ vor dem „geseBschaftsgefährlichen“ Verbrechen verbunden. Demagogisch forderte er die Beschränkung der äußeren Verbrechensursachen, des Massenelends, der Erwerbslosigkeit und des Alkoholismus. Dadurch vermochte er seiner Lehre den Anschein der Fortschritt-